

Strafverfahren

scher Natur und welche durch die Kriminalistik, mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden zu realisieren sind. —> *Verhinderung von Straftaten*

Strafverfahren: in ihrem Inhalt und Ablauf durch die StPO geregelte Tätigkeit der Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaft und Gerichte sowie anderer Verfahrens beteiligter bei der Aufklärung von —► *Straftaten* und Ermittlung der Straftäter, Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen der -> *strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der im Verfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten. Das S. in der DDR ist in folgende Stadien gegliedert: 1. Prüfungsstadium, mit der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen; 2. Ermittlungsverfahren, mit den Abschnitten Einleitung, Durchführung und Abschluß des Ermittlungsverfahrens; 3. gerichtliches Verfahren, mit den Abschnitten Eröffnung des Hauptverfahrens und Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung erster Instanz, Rechtsmittel verfahren; 4. Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; 5. besondere Stadien (Kassationsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren).

Strafverfolgung: Tätigkeit der -► *Untersuchungsorgane*, des Staatsanwalts und des Gerichts, im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen Verantwortungsbereiche, um zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger jede Straftat aufzuklären und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Sie umfaßt alle Maßnahmen dieser Organe von der Prüfung der Anzeige und der Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane

oder den Staatsanwalt bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Der Verdacht einer Straftat ist Ausgangspunkt aller Maßnahmen der S. Eine S. ist ausgeschlossen, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen fehlen. Das ist z. B. der Fall bei Verjährung der Straftat oder Amnestie und Begnadigung.

Strafzumessung: Entscheidungsfindung des Gerichts über eine gegenüber dem Straftäter anzuwendende, nach Art und Ausmaß konkret bestimmte Strafe, die dem sozial-negativen Charakter und der Schwere der von ihm begangenen Tat entspricht und seine Persönlichkeit in den durch die Tat gezogenen Grenzen berücksichtigt. Die Grundsätze der S. sind im einzelnen im § 61 StGB geregelt.

Strahlenschäden: zusammenfassende Bezeichnung für durch Strahleneinwirkung bedingte schädigende Veränderungen des menschlichen Organismus. Elektromagnetische Strahlung: In Abhängigkeit von der Wellenlänge zu unterscheiden in langwellige oder Radiostrahlen (mehrere Meter bis 10 cm) einschließlich Radarstrahlen: Schädigungen durch Radarstrahlen nach mehrjähriger Exposition bekannt; Infrarotstrahlung (Wärmestrahlung) (0,33 nm bis 780 nm): wärmebedingte Schädigungen an Augen, besonders Netzhaut (Feuerstar); sichtbares Licht (bis 360nm): durch Infrarotanteil Überwärmung (-► *Hitzschlag*, Sonnenstich) und lokale Verbrennungen; ultraviolette Strahlen (unter 360 nm): besonders lokale Verbrennungen, die unter Pigmentbildung (Bräunung) abheilen; Röntgenstrahlung einschließlich Strahlung radioaktiver Substanzen (von 0,75 nm bis 0,0001 nm): Strahlenkrankheit mit Todesfolge, bei kontinuierlicher Ein-